



Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Nach Art. 23 Abs. 1 MedBG besteht eine Akkreditierungspflicht für Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen. Diese Studiengänge müssen nach den Anforderungen des HFKG und des MedBG akkreditiert sein. Es findet nur ein Verfahren statt, dieses richtet sich nach Art. 32 HFKG.

Die Universität Basel hat mit Schreiben vom 06.09.2017 ein Gesuch auf Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin (datiert auf den 21.08.2017) bei der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) eingereicht.

Die AAQ hat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Schreiben vom 18.09.2017) über die vorgesehene Eröffnung des Verfahrens am 03.11.2017 informiert.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 12.04.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 14. und 15.05.2018 an der Universität Basel geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 04.07.2018).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Basel zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) der Universität Basel hat am 07.08.2018 zum vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe und zum Entwurf des Akkreditierungsantrags der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme des UZB hat die Gutachtergruppe ihren Bericht vom 09.08.2018 und die AAQ den Akkreditierungsantrag fertiggestellt.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 08.11.2018 zum Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsempfehlung der AAQ Stellung genommen.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 12.09.2018 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat den Akkreditierungsantrag – Teil B vom 09.08.2018 der Dokumentation AAQ vom 07.12.2018 - auf Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards nach HFKG und MedBG stellt die Gutachtergruppe dem Studiengang Zahnmedizin des UZB in ihrem Bericht vom 09.08.2018 (Dokumentation AAQ, Teil B), ein positives Zeugnis aus: «Die Gutachtergruppe hebt in ihrer Analyse verschiedene Stärken des Studiengangs hervor. Die einzelnen Teile des Studiengangs seien sehr gut aufeinander abgestimmt, inklusive der humanmedizinischen Inhalte in den ersten zwei Jahren des Studiengangs. Die Studierenden seien stark eingebunden, wobei die Gutachtergruppe insbesondere das Instrument der Kontaktgruppengespräche positiv betont. Die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang Zahnmedizin sei sehr hoch, deren Erfolgsquote bei der eidgenössischen Schlussprüfung ebenfalls und die Anzahl der Studienabbrüche dementsprechend gering. Die Tatsache, dass die Studierenden bereits in den ersten zwei Studienjahren praktische Erfahrungen sammeln können, hebt die Gutachtergruppe ebenfalls positiv hervor.» (S. 5, Teil B der Dokumentation AAQ).

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel vom 12. April 2018 und der Vor-Ort-Visite vom 14. und 15. 05. 2018 schlägt die Gutachtergruppe die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen vor.

2. Entwurf des Akkreditierungsantrags der AAQ

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Basel vom 12.04.2018 und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe vom 09.08.2018, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert.

Die AAQ hält fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Die Agentur erachtet die vorgenommene Bewertung und Argumentation der Gutachtergruppe als kohärent.

Die AAQ übernimmt den Vorschlag der Gutachtergruppe, und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs Zahnmedizin vom 12.04.2018 und
- den Bericht der Gutachtergruppe vom 09.08.2018

die Akkreditierung des Studiengangs Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen.

3. Stellungnahme des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB)

Das UZB hat per 07.08.2018 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen. Dabei äusserte sie sich zu den vier Empfehlungen der Gutachtergruppe für die Weiterentwicklung des Studiengangs und zeigte auf, mit welchen Massnahmen die Empfehlungen realisiert werden sollten.

4. *Stellungnahme der MEBEKO*

Die Medizinalberufekommission MEBEKO, Ressort Ausbildung stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren des Studienganges Zahnmedizin nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt worden ist.

Sie nimmt den Akkreditierungsantrag der AAQ zustimmend zur Kenntnis und schliesst sich der Beurteilung sowohl der Gutachtergruppe als auch der Agentur an, die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen.

5. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Mit dem Schreiben vom 12.09.2018 hat die AAQ die Dokumentation zum Verfahren der Akkreditierung des Studienganges Zahnmedizin der Universität Basel dem Akkreditierungsrat übermittelt. Teil B der Dokumentation (S. 6) enthält den Akkreditierungsantrag der AAQ.

Die AAQ beantragt in ihrem Akkreditierungsantrag unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht des Studienganges Zahnmedizin vom 12.04.2018
- den definitiven Bericht der Gutachtergruppe vom 09.08.2018
- die Stellungnahme des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel (UZB) vom 07.08.2018
- die Stellungnahme der MEBEKO vom 11.11.2018

die Akkreditierung des Studienganges Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen.

6. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe vom 09.08.2018 und die Akkreditierungsantrag der AAQ ebenfalls vom 09.08.2018 sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Zahnmedizin der Universität Basel die Standards für die Programmakkreditierung nach HFKG und MedBG erfüllt. Der Akkreditierungsantrag übernimmt im Grundsatz die Akkreditierungsempfehlung der Agentur.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat spricht die Akkreditierung des Studienganges Zahnmedizin der Universität Basel ohne Auflagen aus.
2. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Entscheids erteilt.
3. Die Akkreditierung wird in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch veröffentlicht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang eine Urkunde aus.

5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat vergibt das Siegel „Studiengang akkreditiert nach HFKG & MedBG“.

Bern, 07.12.2018

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Universität Basel hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich („sur dossier“) ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch